

## Fördermaßnahmen für den Kombinierten Verkehr in Österreich

### Ordnungspolitische Rahmenbedingungen zur Förderung des Kombinierten Verkehrs

#### Nutzlastausgleich

Im derzeit geltenden Kraftfahrzeuggesetz (zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2010-Kraftfahrzeuggesetz 1967, §4 Abs. 7a) ist die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten bei Kraftwagen mit Anhängern folgendermaßen festgelegt:

- Straßengüterverkehr allgemein: 40 Tonnen
- Vor- und Nachlauf des KV zum (vom) nächstgelegenen technisch geeigneten Ver-(Ent-)ladebahnhof in Österreich: 44 Tonnen

#### Liberalisierter Vor- und Nachlauf im Kombinierten Verkehr

Gemäß BGBl. II Nr.399/1997 (Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Befreiung des grenzüberschreitenden Kombinierten Verkehrs von Bewilligungen; Kombifreistellungs-Verordnung) ist der Vor- und Nachlauf im grenzüberschreitenden Kombinierten Verkehr für in EWR-Staaten zugelassene und eine Gemeinschaftslizenz besitzende Fahrzeuge unter Berücksichtigung der relevanten EU-Vorschriften liberalisiert.

#### Liberalisierte Korridore für Verbindungen der Rollenden Landstraße

Zu den nachstehend genannten Terminals wurden laut Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (beruhend auf dem Güterbeförderungsgesetz) die folgenden Straßenkorridore für den Vor- und Nachlaufverkehr zu Verbindungen der Rollenden Landstraße genehmigungsfrei gestellt (d.h. auf diesen Strecken ist keine bilaterale Genehmigung für den Straßengüterverkehr erforderlich, wenn es sich um Fahrten im Vor- und Nachlauf zu den Rollenden Landstraßen handelt).

1. Zum und vom Wels Verschiebebahnhof CCT(Combi Cargo Terminal):
  - A 8 (Innkreis Autobahn) , A 25 (Welser Autobahn) mit Grenzübertritt in Suben
  - S 10 (Mühlviertler Schnellstraße), A 7 (Mühlkreis Autobahn), A 1 (West Autobahn) und A 25 (Welser Autobahn) mit Grenzübertritt in Wullowitz
  - A 25 (Welser Autobahn), A 8 (Innkreis Autobahn) und A 1 (West Autobahn) oder A 25 (Welser Autobahn) und A 1 (West Autobahn) mit Grenzübertritt in Salzburg/Walserberg
2. Zum und vom Villach Süd CCT:
  - A 2 (Süd Autobahn) mit Grenzübertritt in Thörl Maglern
  - A 11 (Karawanken Autobahn) und A2 (Süd Autobahn) mit Grenzübertritt im Karawankentunnel
3. Zum und vom Graz Süd CCT:
  - A 9 (Phyrn Autobahn) mit Grenzübertritt in Spielfeld
4. Zum und vom Salzburg Hauptbahnhof CCT:

- A 1 (West Autobahn) mit Grenzübertritt am Walsberg
5. Zum und vom Brennersee CCT:
- A 13 (Brenner Autobahn) mit Grenzübertritt am Brennerpass
6. Zum und vom Wörgl CCT :
- A 12 (Inntal Autobahn) mit Grenzübertritt in Kiefersfelden“

## **Liberalisierte Zonen für Verbindungen der Rollenden Landstraße**

Gemäß Erlass beruhend auf dem Güterbeförderungsgesetz ist im Umkreis von 70 km Luftlinie um den Bahnhof Wels für Nutzer der Rollenden Landstraße der Vor- und Nachlauf zur Durchführung von Belade- und Entladetätigkeit genehmigungsfrei.

## **Befreiung vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot**

Gemäß BGBl.Nr.159/1960, §42 Abs. 1 und 2 (zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011- Straßenverkehrsordnung 1960) dürfen Lkw mit Anhänger, wenn der LKW oder der Anhänger ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t aufweist, sowie Lkw und Sattelkraftfahrzeuge mit mehr als 7,5 t höchstem zulässigen Gesamtgewicht an Samstagen von 15 Uhr bis 24 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 00 Uhr bis 22 Uhr keine Fahrten durchführen.

Davon ausgenommen sind Fahrten, die ausschließlich im Rahmen des Kombinierten Verkehrs innerhalb eines Umkreises mit einem Radius von 65 km Luftlinie von bestimmten und in der gemäß Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot (BGBl. Nr. 855/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 119/2007) aufgezählten Bahnhöfen und Häfen stattfinden:

- Brennersee
- Graz – Ostbahnhof
- Salzburg – Hauptbahnhof
- Villach – Fürnitz
- Wels – Verschiebebahn
- Wien – Südbahnhof
- Wien – Nordwestbahnhof
- Wörgl
- Graz-Süd CCT
- Enns-Hafen CCT
- Wien Freudenau Hafen CCT
- Krems a. d. Donau CCT
- Linz Stadthafen CCT
- St. Michael CCT
- Hall in Tirol CCT
- Bludenz CCT
- Wolfurt CCT

## **Befreiung vom Fahrverbot zur Erleichterung des Sommerreiseverkehrs (Fahrverbotskalender 2011)**

Gemäß BGBl. II Nr. 131/2011 gilt an allen Samstagen vom 02. Juli 2011 bis einschließlich 27. August 2011 sowie an bestimmten einzelnen Tagen auf genau definierten Strecken in der Zeit von 8 bzw. 9 bis 15 Uhr ein Fahrverbot für Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und von Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt. Davon ausgenommen sind Fahrten im Kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße oder Wasser-Straße vom bzw. zum nächstgelegenen technisch geeigneten Bahnhof.

### **Befreiung vom Nachtfahrverbot**

Lärmstarke Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t dürfen keine Fahrten in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr durchführen. Davon ausgenommen sind Fahrten im Rahmen des Kombinierten Verkehrs zu und von den nachstehend angeführten Bahnhöfen/Häfen auf genau definierten Straßen und Straßenstrecken in beiden Fahrtrichtungen (gemäß BGBl.Nr.159/1960 § 42 Abs.7, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011- Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Ausnahmen vom Nachtfahrverbot für Fahrten im Rahmen des Kombinierten Verkehrs (zuletzt geändert durch BGBl.II Nr. 76/2007):

- Wien Südbahnhof – Grenzübergang Nickelsdorf (Ungarn)
- Wien Südbahnhof – Grenzübergang Klingebach (Ungarn)
- Graz Ostbahnhof – Grenzübergang Spielfeld (Slowenien)
- Graz Ostbahnhof – Grenzübergang Heiligenkreuz (Ungarn)
- Villach-Fürnitz – Grenzübergang Rosenbach (Slowenien)
- Villach-Fürnitz – Grenzübergang Arnoldstein (Italien)
- Verschiebebahnhof Wels – Grenzübergang Suben (Deutschland)
- Verschiebebahnhof Wels – Grenzübergang Walserberg (Deutschland)
- Verschiebebahnhof Wels – Grenzübergang Wullowitz (Tschechische Republik)
- Bahnhof Brennersee – Grenzübergang Brenner (Italien)
- Bahnhof Salzburg – Grenzübergang Walserberg (Deutschland)
- ÖBB-Terminal Wörgl - Grenzübergang Kiefersfelden (Deutschland)
- Wien Freudenau Hafen CCT- Grenzübergang Nickelsdorf (Ungarn)
- Wien Freudenau Hafen CCT- Grenzübergang Klingebach (Ungarn)
- Wien Freudenau Hafen CCT- Grenzübergang Drasenhofen (Tschechische Republik)
- Krems a. d. Donau CCT – Grenzübergang Kleinhaugsdorf (Tschechische Republik)
- Krems a. d. Donau CCT – Grenzübergang Neu - Naglberg (Tschechische Republik)
- Enns Hafen CCT- Grenzübergang Suben (Deutschland)
- Enns Hafen CCT- Grenzübergang Walserberg (Deutschland)
- Linz Stadthafen CCT- Grenzübergang Wullowitz (Tschechische Republik)

## **Belohnungskontingente**

Im Rahmen von einigen bilateralen Abkommen über den Güterverkehr auf der Straße mit Staaten, die nicht der EU angehören, wurden als konkrete Fördermaßnahme für den Kombinierten Verkehr ausdrücklich Belohnungskontingente (das sind zusätzliche Transportgenehmigungen) für die Benützung von Rollenden Landstraßen in bzw. nach oder aus Österreich vereinbart.

## **"Ruhezeiten" auf Rollenden/Schwimmenden Landstraßen**

Aus arbeitsrechtlicher Sicht werden auch jene Zeiträume, die ein LKW-Fahrer auf einem Zug der Rollenden/Schwimmenden Landstraße verbringt, als Ruhezeiten, die es lt. EU-Vorschriften einzuhalten gilt, gewertet (Artikel 9 der Verordnung 561/2006/EG und § 15b Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 93/2010).